

552.

Grimma, 1418 Dez. 13.

*Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden WA. Oerter: Lauenstein Bl. 2.**Ann.: Wörtlich entsprechender Revers der Gebrüder Rutschel, Monch und Rennewart von Korbicz zu Lauenstein gesessen von demselben Datum. Or. Perg. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 5762. Die 3 SS. an Pergamentstr.*

5

Markgraf Friedrich IV. bekennt, daß die Gebrüder Rutzschl, Monch und Rennewart von Korbicz zu Lauenstein (Lawenstein) gesessen sich mit dem Schlosse Lauenstein zcu uns und unsern erbin gethon und gesatzt habin, alzo das dasselbe ir slos unser offin slos seyn sol zcu allen unsern nōten gein ydirmenilichin nymandes ußgenommen ane iren erbhern. Legt der Markgraf die Seinen auf das Schloß, so soll er sie selbst beköstigen 10 und die von Korbicz vor Schaden bewahren. Der Markgraf verspricht ihnen Schutz und Verteidigung und hat Vollmacht zu Recht, will sich auch, wenn sie seinetwegen mit jemand in Fehde kommen, hinder yn nicht friden ader sūnen — Gebin — zcu Grymme — virtz[en] hundert darnach in dem achtzenden iaren am dinstage sante Lucien tag.

553.

15

1418 Dez. 21.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 33 fol. 223^b.

Landgraf Friedrich der Jüngere bekennt, den Vettern Dietrich und Hermann von Heilingen, den Brüdern Berld und Lodewig Viczthum von Egkstet und ihren Erben und ihnen zu getreuer Hand ern Berld Viczthum und Thile vom Hayn und wer diesen Brief 20 mit Willen der Genannten inne hat, 300 Mark lötigen Silbers Erfurter Währung schuldig zu sein, die sie ihm in der bornekammern zu Erfurt bezahlt haben, verschreibt ihnen dafür jährlich 30 Mark gleicher Währung von den Einkünften seines Schlosses und Fleckens Ufhoven (zcu den Offhofen) und überträgt ihnen dieses Schloß in Amtweise uff eynen bescheit nach Ausweis eines besondern Briefes. Sie sollen jährlich Rechnung legen wie andere 25 Amtleute und das, was nach Abzug der 30 Mark und des Bescheids übrig bleibt, dem Landgrafen überweisen. Kündigung vierteljährlich; der durch unpünktliche Rückzahlung der Hauptsumme entstehende Schaden ist vom Landgrafen zu vergüten. — Der Landgraf verspricht Schutz und Verteidigung und hat Vollmacht zu Recht; kann er jenen nicht binnen einem Monat gegen ihre Feinde zu Recht verhelfen, so können sie sich selbst vom Schlosse 30 aus schützen. Geht ihnen Ufhoven durch Feuer oder Fehde oder sonst verloren, so soll dies der Bezahlung der Hauptsumme, der versessenen Zinsen und des Bescheids nicht entgegenstehen. Auch sollen die Genannten am Schlosse 100 Gulden verbauen. Bürgen: Friedrich Graf und Herr zu Beichlingen und Wiehe, er Otto von Ebeleiben, er Otto von Wangeheim, er Friedrich von Hopphgarten, er Hans von Kucczeleiben, Heinrich von Erffa, 35 Jorge von Kornre, Egkard von Guttern, Rudolf von Husen, Heinrich von Grußen und Heinrich von Webirstete; Einlager zu Erfurt oder Arnstadt. . Datum ipso die Thome apostoli anno 2c. xviii^o.